

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3571/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3572/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3573/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 3574/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3194/88 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	8
Verordnung (EWG) Nr. 3575/88 der Kommission vom 17. November 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	10
Verordnung (EWG) Nr. 3576/88 der Kommission vom 17. November 1988 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	13
* Verordnung (EWG) Nr. 3577/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Aufteilung der Einfuhr des 1988 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates aus AKP-Staaten einzuführenden Rindfleisches	15
* Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	16
Verordnung (EWG) Nr. 3579/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	19

Verordnung (EWG) Nr. 3580/88 der Kommission vom 17. November 1988 über die in der ersten Novemberdekade 1988 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	23
Verordnung (EWG) Nr. 3581/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	25
Verordnung (EWG) Nr. 3582/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	27
Verordnung (EWG) Nr. 3583/88 der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/576/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 14. November 1988 zur Aufhebung des Beschlusses 87/104/EWG zur Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbpinseln und ähnlichen Pinseln mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens** 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3571/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. November 1988 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	0,00	133,50
0712 90 19	0,00	133,50
1001 10 10	29,07	185,61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	29,07	185,61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	130,15
1001 90 99	0,00	130,15
1002 00 00	33,13	118,10 ⁽⁶⁾
1003 00 10	26,87	122,92
1003 00 90	26,87	122,92
1004 00 10	83,03	66,30
1004 00 90	83,03	66,30
1005 10 90	0,00	133,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	0,00	133,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	21,52	142,06 ⁽⁴⁾
1008 10 00	26,87	42,89
1008 20 00	26,87	105,68 ⁽⁴⁾
1008 30 00	26,87	0,00 ⁽⁷⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	26,87	0,00
1101 00 00	2,95	195,89
1102 10 00	60,06	179,02
1103 11 10	58,31	300,95
1103 11 90	3,91	210,84

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP- oder den ÜLG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP- oder den ÜLG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3572/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. November 1988 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	5,33
1001 90 99	0	0	0	5,33
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	7,52
1004 00 90	0	0	0	7,52
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	7,46

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	9,49	9,49
1107 10 19	0	0	0	7,09	7,09
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3573/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. November 1988 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	75,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	75,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	87,00 ⁽²⁾
1510 00 10	75,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	119,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3574/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3194/88 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweizen aus Beständen der deutschen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87⁽⁴⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.Am 26. Oktober 1988 hat Deutschland der Kommission
seinen Wunsch mitgeteilt, den Anhang I der Verordnung(EWG) Nr. 3194/88 der Kommission⁽⁵⁾ zu vervollstän-
digen ; diesem Antrag kann stattgegeben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3194/88 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 14.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Niedersachsen	75 997
Nordrhein-Westfalen	90 886
Hessen	3 184
Rheinland-Pfalz	32 087
Baden-Württemberg	4 850
Saarland	7 119
Bayern	85 768

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3575/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Mais eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um deren Versorgung sicherzustellen, ist es angezeigt, die Ausfuhrerschreibung auf die Länder der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, die Deutsche Demokratische Republik und die Kanarischen Inseln zu beschränken.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽⁵⁾, geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die einzuhaltende

Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teilausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der Ausschreibung bereits kennen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Mais, der nach den Ländern der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission⁽⁶⁾ genannten Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 25. Mai 1989 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstaufuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstaufuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbe-kanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zuge-gangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiederge-gbenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitglied-staaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3576/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen
Futterweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates
vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Interven-
tion bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des
Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet,
durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87⁽⁵⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstellen befindet, fest.

Der auszuführende Weizen muß zur Fütterung geeignet
sein.

In der gegenwärtigen Marktlage ist es zweckmäßig, eine
Ausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futter-
weichweizen aus Beständen der deutschen Interventions-
stelle zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

100 000 Tonnen Futterweichweizen aus ihren Beständen
vornehmen.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
100 000 Tonnen Futterweichweizen, der nach allen Dritt-
ländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Futter-
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden
Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 43 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽⁶⁾ gestellt
worden sind.

Artikel 4

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 läuft der Termin für die Einreichung
der Angebote für die erste Teilausschreibung am 23.
November 1988 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.
- (2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für
die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember 1988
um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.
- (3) Die Angebote müssen bei der deutschen Interven-
tionsstelle eingereicht werden.

Artikel 5

Der auszuführende Weichweizen muß zur Fütterung
geeignet sein.

Artikel 6

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-
telt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	22 734
Niedersachsen/Bremen	9 600
Nordrhein-Westfalen	4 707
Rheinland-Pfalz	4 481
Baden-Württemberg	1 061
Bayern	57 422

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 3576)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3577/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Aufteilung der Einfuhr des 1988 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates aus AKP-Staaten einzuführenden Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Ozean und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Aufteilung des in die Gemeinschaft einzuführenden Rindfleisches auf AKP-Staaten sowie die Möglichkeit vor, daß diese Aufteilung auf Antrag von AKP-Staaten, die ihre Quote nicht liefern können, für das laufende oder das folgende Jahr geändert wird.

Am 16. Juni 1988 haben die betreffenden AKP-Staaten für 1988 die Übertragung von 1 750 Tonnen auf Simbabwe unter Verringerung der Quoten für Botsuana, Swasiland, Madagaskar und Kenia um 900, 500, 250 bzw. 100 Tonnen beantragt.

Angesichts der bisherigen Abwicklung der aus den AKP-Staaten getätigten Einfuhr dürfte Simbabwe in der Lage sein, die so erhöhte Quote zu liefern. Dem von den

anderen AKP-Staaten gestellten Antrag auf Übertragung zugunsten von Simbabwe sollte deshalb stattgegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Rindfleisch aus AKP-Staaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird im Kalenderjahr 1988 wie folgt aufgeteilt:

Botsuana	18 016 Tonnen,
Kenia	42 Tonnen,
Madagaskar	7 329 Tonnen,
Swasiland	2 863 Tonnen,
Simbabwe	9 850 Tonnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aufteilung erfolgt bis zu 30 000 Tonnen und unbeschadet der Aufteilung der nach Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Menge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3578/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

**mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus
der negativen Währungsausgleichsbeträge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6
Absätze 2 und 3, 6a und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 wurden
Vorschriften für den Abbau von neu entstandenen negativen
Währungsausgleichsbeträgen erlassen. Dazu sind
nunmehr Durchführungsbestimmungen zu erlassen, um
ihre einheitliche Anwendung in allen Agrarsektoren und
Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung
werden mit Inkrafttreten der Änderung der landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse im Zusammenhang mit dem Abbau der übertragenen
Währungsausgleichsbeträge um 25 % die im Rahmen der gemeinsamen
Agrarpolitik in Ecu festgesetzten Preise in der Weise vermindert,
daß die sich aus der Änderung der landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse ergebende Erhöhung der Preise in
Landeswährung unwirksam wird. Damit dies auch
tatsächlich eintritt, muß beim Abbau von den in allen
Sektoren neu entstandenen realen Währungsabweichungen
ausgegangen werden, ohne daß diese Abweichungen in
jedem Fall zur Einführung neuer oder zur Erhöhung
bestehender Währungsausgleichsbeträge führen.

Es empfiehlt sich, die Modalitäten festzulegen, die zur
Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 2 derselben Verordnung
genannten Grenzen für den Abbau erforderlich sind.

Um wirtschaftlich und administrativ nicht vertretbare
Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
zu vermeiden, sind Mindestgrenzen vorzusehen.

Um den Anstieg der Agrarpreise infolge des Abbaus nach
Maßgabe von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) erster
Gedankenstrich der genannten Verordnung von 25 % der
übertragenen realen Währungsabweichungen auszugleichen,
sind die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Ecu
festgesetzten Preise gemäß Absatz 4 des genannten
Artikels um einen diesem Anstieg entsprechenden Faktor
zu verringern.

Bei den Erzeugnissen, für die es kein Wirtschaftsjahr gibt,
erscheint es angezeigt, als Datum des Wirksamwerdens

der neuen, sich aus dem Abbau ergebenden Preise den
Tag zu wählen, an dem die für die betreffenden Erzeugnisse
im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten
Preise wirksam werden.

Für den Sektor Schweinefleisch ist nach Artikel 6a der
zitierten Verordnung der landwirtschaftliche Umrechnungskurs
eines Mitgliedstaats so anzupassen, daß die Entstehung
neuer Währungsausgleichsbeträge vermieden wird. Beläuft
sich die reale Währungsabweichung auf mehr als 2,000
Punkte, wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß diese
Abweichung nicht verändert wird.

Wird der in Artikel 6a Absatz 2 zweiter Satz der
genannten Verordnung genannte maximale Unterschied von
8 Punkten zwischen der Währungsabweichung im Sektor
Schweinefleisch und der Währungsabweichung im Sektor
Getreide erreicht, so ist für den Abbau der
Währungsausgleichsbeträge Artikel 6 Absatz 2 der
genannten Verordnung heranzuziehen.

Bei dem Abbau gemäß Artikel 6a derselben Verordnung
ist die Beseitigung einer realen Währungsabweichung,
die niedriger ist als diejenige, die die Anwendung der
Währungsausgleichsbeträge auslöst, nicht vorgesehen.
Es ist angezeigt, auch für den Abbau dieser Abweichung
Vorschriften festzulegen und sich dabei auf die
Grundsätze in Artikel 6 der genannten Verordnung zu stützen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen
Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Mitgliedstaaten, die ihre Währungen untereinander
innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens
2,25 % halten, gilt folgendes:

1. Die Gesamthöhe der neu entstandenen realen
Währungsabweichungen ist gleich der Differenz
zwischen der sich aus der Währungsneufestsetzung
ergebenden und der am Tag vor dieser Festsetzung
geltenden Währungsabweichung.
2. Die neu entstandenen übertragenen realen
Währungsabweichungen sind gleich dem mit 100
multiplizierten Quotienten aus der Differenz
zwischen dem alten und dem neuen Berichtigungsfaktor
gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1677/85, multipliziert mit dem neuen, sich
aus der Neufestsetzung ergebenden Leitkurs und
dividiert durch den für den betreffenden Sektor
gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABL Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

3. Die neu entstandenen natürlichen realen Währungsabweichungen sind gleich der Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu entstandenen negativen realen Währungsabweichungen gemäß Nr. 1 und den neu übertragenen realen Währungsabweichungen gemäß Nr. 2.

Artikel 2

Für die anderen als die in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten gilt folgendes:

1. a) Die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen ist gleich der Differenz zwischen der realen Währungsabweichung, die sich unmittelbar nach der zur Entstehung der neuen realen Währungsabweichungen führenden Währungsneufestsetzung berechnet, und der realen Währungsabweichung, die sich aus der früheren Neufestsetzung berechnete, abzüglich des Abbaus aufgrund einer Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in der Zeit zwischen den beiden Neufestsetzungen.
- b) Ist die reale Währungsabweichung, die unmittelbar vor der zur Entstehung der neuen realen Währungsabweichungen führenden Neufestsetzung gültig war, rechnerisch höher als die sich nach der vorangegangenen Neufestsetzung berechnete reale, um den Abbau aufgrund einer Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in der Zeit zwischen den beiden Neufestsetzungen verringerte Währungsabweichung, so wird die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen anhand der Kriterien in Artikel 1 Nr. 1 bestimmt.
2. a) Die unmittelbar vor der Neufestsetzung gültige Währungsabweichung ist gleich der realen Währungsabweichung, die bei der letzten Festsetzung der angewendeten Währungsabweichungen zugrunde gelegt wurde.
- b) Die unmittelbar nach der Neufestsetzung berechnete Währungsabweichung wird anhand des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 für den Zeitraum der zwei Arbeitstage nach der Währungsneufestsetzung bestimmt.
3. Die neu entstandenen übertragenen realen Währungsabweichungen sind gleich der mit 100 multiplizierten Differenz zwischen dem alten und dem neuen Berichtigungsfaktor, multipliziert mit dem neuen, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 für den in Nr. 2 Buchstabe b) genannten Zeitraum berechneten durchschnittlichen Wechselkurs, dividiert durch den für den betreffenden Sektor gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs.
4. Die neu entstandenen natürlichen realen Währungsabweichungen sind gleich der Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen gemäß Nr. 1 und den neu übertragenen realen Währungsabweichungen gemäß Nr. 3.

Artikel 3

Führt das Abbauschema gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 zu einem Abbau der realen Währungsabweichung, der

- die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen oder
- die unmittelbar nach der Währungsneufestsetzung geltende reale negative Währungsabweichung

übertrifft, so erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der letzten Tranche bzw. der letzten Tranchen des Abbauschemas, um eine solche Überschreitung zu vermeiden.

Artikel 4

- (1) Beläuft sich die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 auf 0,5 Punkte oder weniger, so wird diese reale Währungsabweichung zu Beginn des auf die Neufestsetzung folgenden Wirtschaftsjahres vollständig abgebaut.
- (2) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 wird, wenn der Abbau gemäß Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 zu Tranchen von weniger als 0,5 Punkte führen würde, der vorgesehene Abbau so angepaßt, daß mit jeder dieser Tranchen 0,5 Punkte abgebaut werden.
- (3) Beläuft sich der in den späteren Etappen abzubauen Saldo der neu entstandenen realen Währungsabweichung auf weniger als 0,5 Punkte, so wird diese reale Währungsabweichung in der betreffenden Etappe abgebaut.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der Maßnahmen, die bezüglich der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Ecu festgesetzten anderen Beträge nötigenfalls zu treffen sind, werden die im Rahmen der einzelnen Marktorganisationen in Ecu festgesetzten Preise bei Inkrafttreten der Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 durch den in Absatz 4 des vorgenannten Artikels vorgesehenen Koeffizienten dividiert, der auf der Basis eines Viertels des Quotienten aus dem alten und dem neuen Berichtigungsfaktor festgelegt wird.
- (2) Der Koeffizient für die Verringerung der Agrarpreise gemäß Absatz 1 wird auf 6 Dezimalstellen genau angegeben.

Artikel 6

Für die Erzeugnisse, für die es kein Wirtschaftsjahr gibt, werden die neuen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sowie die neuen, gemäß Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz derselben Verordnung in Ecu festgesetzten Preise an dem Tag wirksam, an dem der für das betreffende Erzeugnis im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Preis wirksam wird.

Artikel 7

(1) Wäre aufgrund einer Änderung des für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde gelegten Marktkurses die Währungsabweichung im Sektor Schweinefleisch zu erhöhen, so wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für diesen Sektor von der Kommission gemäß den in Artikel 6a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgesehenen Anpassungen und den Bestimmungen dieses Artikels so festgesetzt, daß die reale Währungsabweichung so lange unverändert bleibt, wie der in dem genannten Absatz bezeichnete Höchstwert nicht erreicht ist.

Bei einer Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen Währungssystems erfolgen die Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

(2) Die Anpassung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Absatz 1 darf jedoch nicht zu einer realen Währungsabweichung führen, die niedriger ist als die in Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgesehene Freimarge zuzüglich 0,500 Punkte.

Wird diese Grenze erreicht, so wird der Saldo, der sich bezüglich der Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichung ergibt, nach der Währungsneufest-

setzung an dem Tag abgebaut, an dem der Grundpreis für geschlachtete Schweine wirksam wird.

(3) Ist die unmittelbar nach der Währungsneufestsetzung neu berechnete reale Währungsabweichung gleich dem in Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannten, um 0,500 Punkte erhöhten Freibetrag oder niedriger, so wird die neu entstandene reale Abweichung nach der Währungsneufestsetzung an dem Tag abgebaut, an dem der Grundpreis für geschlachtete Schweine wirksam wird.

Wird der maximale Unterschied zwischen der Währungsabweichung im Sektor Schweinefleisch und der Währungsabweichung im Sektor Getreide gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 erreicht, so werden die neu entstandenen realen Währungsabweichungen gemäß den Artikeln 1 bis 6 der vorliegenden Verordnung abgebaut.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für Schweinefleisch wird jedoch gegebenenfalls nur so weit erhöht, daß sich der Unterschied zwischen den betreffenden Währungsabweichungen nicht vergrößert.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3579/88 DER KOMMISSION
vom 17. November 1988
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 ⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3355/88 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
 3398/88 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 3525/88 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 3398/88 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind im Anhang festge-
 setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽¹⁰⁾ für in
 Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
 III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
 Rates ⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
 Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
 Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 299 vom 1. 11. 1988, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,819	19,986	20,229	19,896	20,062	20,229
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	47,17	47,57	48,14	47,42	47,82	48,48
— Niederlande (hfl)	52,64	53,08	53,72	52,85	53,29	53,97
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	948,43	956,43	976,80	960,72	968,73	976,80
— Frankreich (ffrs)	141,04	142,25	148,30	145,61	146,84	148,07
— Dänemark (dkr)	170,20	171,64	177,17	174,17	175,62	177,09
— Irland (Ir £)	15,672	15,805	16,495	16,195	16,331	16,468
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	11,485	11,584	12,484	12,193	12,297	12,309
— Italien (Lit)	29 225	29 476	31 268	30 550	30 809	30 744
— Griechenland (Dr)	2 155,79	2 159,13	2 161,40	2 054,08	2 072,90	2 002,56
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	2 950,75	2 976,54	3 004,16	2 940,30	2 965,79	2 951,71
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 298,29	4 329,18	4 357,04	4 271,56	4 302,01	4 269,37

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	11	12	1	2	3	4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,319	22,486	22,729	22,396	22,562	22,729
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	53,08	53,47	54,05	53,32	53,72	54,38
— Niederlande (hfl)	59,25	59,70	60,34	59,46	59,91	60,58
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 068,59	1 076,59	1 097,51	1 081,43	1 089,45	1 097,51
— Frankreich (ffrs)	159,73	160,94	167,26	164,57	165,80	167,03
— Dänemark (dkr)	192,09	193,53	199,27	196,27	197,73	199,19
— Irland (Ir £)	17,750	17,884	18,604	18,304	18,440	18,578
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,125	13,225	14,172	13,881	13,985	13,997
— Italien (Lit)	33 218	33 468	35 356	34 638	34 896	34 831
— Griechenland (Dr)	2 527,79	2 531,12	2 533,40	2 426,08	2 444,90	2 374,55
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 336,28	3 362,07	3 389,69	3 325,83	3 351,32	3 337,24
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 768,31	4 799,20	4 827,06	4 741,58	4 772,03	4 739,39

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	24,106	24,359	24,637	23,692	24,070
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (!):					
— Deutschland (DM)	57,31	57,91	58,56	56,41	57,30
— Niederlande (hfl)	63,99	64,66	65,40	62,91	63,91
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 154,36	1 166,49	1 189,64	1 144,01	1 162,27
— Frankreich (ffrs)	172,87	174,72	181,58	174,06	176,94
— Dänemark (dkr)	207,63	209,83	216,09	207,62	210,96
— Irland (Ir £)	19,210	19,417	20,196	19,360	19,680
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,250	14,408	15,424	14,677	14,934
— Italien (Lit)	35 995	36 387	38 420	36 631	37 252
— Griechenland (Dr)	2 768,68	2 785,61	2 791,25	2 561,33	2 618,87
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 642,87	3 681,91	3 714,64	3 555,48	3 613,79
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 826,65	6 875,24	6 910,64	6 700,06	6 773,42
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 629,06	6 676,24	6 710,62	6 506,13	6 577,37
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 593,28	3 630,67	3 662,08	3 501,48	3 559,80
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 629,06	6 676,24	6 710,62	6 506,13	6 577,37

(!) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0298070 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
DM	2,071960	2,067800	2,063460	2,059360	2,059360	2,047840
hfl	2,334830	2,331220	2,327140	2,323460	2,323460	2,312780
bfrs/lfrs	43,463400	43,462600	43,453200	43,452299	43,452299	43,437400
ffrs	7,081830	7,086650	7,092770	7,099050	7,099050	7,116110
dkr	8,002340	8,006870	8,011070	8,018620	8,018620	8,041710
Ir £	0,775360	0,775858	0,776469	0,777077	0,777077	0,778714
£Stg.	0,656635	0,658152	0,659822	0,661272	0,661272	0,665787
Lit	1 542,62	1 548,45	1 554,48	1 559,93	1 559,93	1 575,29
Dr	171,29800	173,13200	175,04100	176,78600	176,78600	181,93000
Esc	172,40900	173,26200	174,12800	175,05900	175,05900	177,99900
Pta	136,59900	137,11200	137,73800	138,29100	138,29100	140,04600

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3580/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

über die in der ersten Novemberdekade 1988 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4024/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 hat die Kommission für die ersten zehn Tage des November 1988 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse erhalten. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der ersten Novemberdekade 1988 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien werden für die in den Anträgen angegebenen und mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten multiplizierten Mengen genehmigt :

KN-Code	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 0401	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
ex 0403	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 2 l oder weniger	0,76175
	— andere	1,00000
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0,02578
ex 0406	Käse :	
	— Kategorie 1 : Emmentaler, Greyerzer	1,00000
	— Kategorie 2 : Roquefort	0,00228
	— Kategorie 3 : Käse mit Schimmelbildung im Teig	1,00000
	— Kategorie 4 : Schmelzkäse	0,00308
	— Kategorie 5 : Parmigiano Reggiano, Grana Padano	0,37462
	— Kategorie 6 : Havarti (Fettgehalt : 60 Gewichtshundertteile)	1,00000
	— Kategorie 7 : Edamer in Kugelform, Gouda	0,13433
	— Kategorie 8 : Weichkäse aus Kuhmilch	0,01510
	— Kategorie 9 : Cheddar, Chester	0,01086
	— Kategorie 10 : Andere	0,19030

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 53.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3581/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission
vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/1989 ⁽³⁾
wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güte-
klasse I auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den
Monat November 1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für frische
Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁸⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im dritten Jahr nach dem Beitritt um
6 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30 10) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe
von 1,47 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3582/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 der Kommission
vom 18. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1988/89⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
45,73 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat
November 1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 51.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Tomaten mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen
Inseln) lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen
abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Einer
dieser Einfuhrpreise liegt um wenigstens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis ; daher muß eine Ausgleichsabgabe für
diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte⁽⁸⁾ wird
während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen
dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem
Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im dritten Jahr nach dem Beitritt um
6 v. H. gesenkt —

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,04 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Diese Verordnung tritt am 19. November 1988 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 24. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3583/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	0
1001 10 90 000	04	21,00 (2)
	07	22,00
	02	20,00 (2)
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	05	52,00
	07	22,00
	08	60,00
	02	20,00
1002 00 00 000	08	60,00
	02	20,00
1003 00 10 000	01	0
1003 00 90 000	05	57,00
	07	22,00
	02	20,00
1004 00 10 000	01	0
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	06	80,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	89,25
1101 00 00 120	01	89,25
1101 00 00 130	01	81,25
1101 00 00 150	01	71,25
1101 00 00 170	01	61,25
1101 00 00 180	01	51,25
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	89,25
1102 10 00 200	01	89,25
1102 10 00 300	01	89,25
1102 10 00 500	01	89,25
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	04	232,20
	02	191,20
1103 11 10 200	04	232,20
	02	181,20
1103 11 10 500	01	162,20
1103 11 10 900	01	153,20
1103 11 90 100	01	89,25
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Algerien,
- 05 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 06 die Zonen I und VIII,
- 07 Polen,
- 08 Zone II b).

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Hartweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. November 1988

zur Aufhebung des Beschlusses 87/104/EWG zur Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbpinseln und ähnlichen Pinseln mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens

(88/576/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

(1) Im Anschluß an einen Antrag, der vom Europäischen Verband der Bürsten- und Pinselindustrie im Namen von Gemeinschaftsherstellern von Farbpinseln und ähnlichen Pinseln aus allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gestellt wurde, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt, hatte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Farbpinsel und ähnlicher

Pinsel der Tarifstelle ex 96.01 B III des Gemeinsamen Zolltarifs (entsprechend NIMEXE-Kennziffer 96.01-49 und ab 1. Januar 1988 KN-Code 9603 40 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft veröffentlicht und eine Untersuchung eingeleitet.

- (2) Im Anschluß an diese Untersuchung, die das Vorliegen von Dumping und einer Schädigung ergeben hatte, bot das chinesische Unternehmen China National Nature Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation die Verpflichtung an, die nach der Gemeinschaft auszuführenden Mengen zu beschränken.
- (3) Mit dieser Verpflichtung gab das chinesische Unternehmen die Zusage, seine Ausfuhren so weit zu senken, daß die Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft beseitigt wurde. Diese Verpflichtung wurde mit dem Beschluß 87/104/EWG⁽³⁾ angenommen.
- (4) Im Mai 1988 erhielt die Kommission Informationen, denen zufolge im Jahr 1987 die chinesischen Ausfuhren allein nach der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bereits die gesamte Gemeinschaftsmenge, die für das chinesische Unternehmen für 1987 im Rahmen der von ihm eingegangenen Verpflichtung festgesetzt worden war, weit überschritten hätten.
- (5) Die Kommission prüfte die ihr übermittelten Informationen und hörte den chinesischen Ausführer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 103 vom 30. 4. 1986, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 14. 2. 1987, S. 45.

B. Nichteinhaltung der Verpflichtung

- (6) Die Kommission nahm eine erste Prüfung des behaupteten Sachverhalts anhand der verfügbaren amtlichen statistischen Zahlen vor. Diese Zahlen zeigen, daß die Verpflichtung nicht eingehalten worden ist. Sie bestätigen, daß allein schon die deutschen und britischen Einfuhren der betreffenden Ware aus der Volksrepublik China die in der Verpflichtung für die gesamte Gemeinschaft festgesetzte Globalmenge beträchtlich überschreiten; ferner haben die britischen Behörden Beweise vorgelegt, wonach bestimmte chinesische Ausfuhren über Hongkong getätigt werden, so daß sich die Gesamteinfuhren chinesischen Ursprungs entsprechend erhöhen und nahezu das Doppelte der in der Verpflichtung vereinbarten Menge erreichen.
- (7) Nach Aussage des chinesischen Ausführers halten sich die nach der Gemeinschaft exportierten Mengen in den in der Verpflichtung festgesetzten Grenzen. Zum Beweis dieser Behauptung legte er Zahlen vor, die jedoch weder mit den Zahlenangaben der Einführer in der Gemeinschaft noch mit den Zahlen in den vorgenannten amtlichen Statistiken übereinstimmen und auch nicht die chinesischen Ausfuhren über Hongkong umfassen. Der chinesische Ausführer war nicht in der Lage, stichhaltige Argumente vorzubringen, um die den Dienststellen der Kommission vorliegenden Zahlenangaben zu bestreiten. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der Ausführer sich in der vom Rat angenommenen Verpflichtung zur Einhaltung der festgesetzten Mengen unabhängig

davon bereit erklärt hatte, ob sie direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder einen Vertreter der Gesellschaft exportiert werden.

- (8) Der Kommission liegen demnach eindeutige Beweise dafür vor, daß die direkten oder über Drittländer getätigten Ausfuhren des chinesischen Herstellers nach der Gemeinschaft die in der Verpflichtung bewilligten jährlichen Mengen weit übersteigen.

C. Widerruf der Annahme der Verpflichtung

- (9) Der Rat ist unter diesen Umständen der Auffassung, daß der Beschluß 87/104/EWG aufgehoben und der Sachverhalt neu geprüft werden muß —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der Beschluß 87/104/EWG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS